

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

**26. In welcher Weise ist die Waisenrente durch das Eigeneinkommen der Waise beschränkt?**

Dauernde Versorgungsgegenstände, welche die Waisen aus Anlaß des Todes aus öffentlichen oder privaten Rechtstiteln beziehen, werden wie bei der Witwenrente (siehe Frage 17) zur Gänze auf die Waisenrenten angerechnet. Übersteigen sie die Waisenrente, so entfällt diese.

Bezüge aus Fonds für die Kriegerhinterbliebenen zählen aber nicht als solche Versorgungsgegenstände, denn diese Fonds sollen und dürfen nicht die staatliche Rente ersetzen, sondern nur individuell ergänzen.

Ein anderes ständiges Einkommen der bezugsberechtigten Waise bleibt bis zu einem Betrage von 1800 K jährlich oder 150 K monatlich ohne Einfluß auf die Rente. Bei einem diese Grenze übersteigenden Mehreinkommen von je 240 K jährlich oder 20 K monatlich vermindert sich der Jahresbezug um je 120 K oder die Monatsrente um je 10 K. Zwischenstufen bleiben unberücksichtigt. Eine Doppelwaise z. B., die aus eigenem Vermögen monatlich 150 K und eine gesetzliche Waisenrente von monatlich 90 K bezog und nun in eine Stellung eintritt, die ihr ein monatliches Salair von 180 K sichert, erhält dann keine Rente mehr.

Man sieht, obige Bestimmung wirkt sehr unsozial und fördert die Arbeitslust gewiß nicht. Im übrigen vergleiche Antwort auf Frage 17.

**27. Wann wird die Waisenrente fällig und bis wann wird sie ausgefolgt?**

Die Waisenrente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Anspruches folgenden Monats fällig bzw. sie ist bereits am 1. Juli 1919 fällig gewesen (vgl. Frage 18) und ist monatlich im vorhinein zahlbar bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, gleichgültig, ob es sich um einen Knaben oder ein Mädchen, um ein ländlich oder städtisch aufgezogenes Kind handelt. Die Waisenrente kann aber sogar bis zum vollendeten 24. Lebensjahre zuerkannt werden, wenn die berufliche Ausbildung des Waisenkindes mit Erfolg fortgesetzt wird. Dieser Weiterbezug muß aber über Einschreiten von der Invalidenentschädigungskommission ausdrücklich bewilligt werden.

**28. Wann erlischt die Rente und wann ruht sie? Kann sie erhöht oder vermindert werden?**

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung. Er ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs- oder sonstigen Anstalt.